

Kantonale Überbauungsordnung: Standplatz für Fahrende Lochmatte, Erlach

Mitwirkung, Stand: 04.08.2018

- Überbauungsplan 1:250
- Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen

- Erläuterungsbericht

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung
Ämterkonsultation
Publikation im Amtsblatt vom	
Publikation im amtl. Anzeiger vom
Öffentliche Auflage
Einspracheverhandlungen am
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen
Beschlossen durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion am

A. Allgemeines

Zweck	1	¹ Das in der Kantonalen Überbauungsordnung (KUeO) "Standplatz für Fahrende Lochmatte, Erlach" bezeichnete Gebiet dient dem befristeten Aufenthalt von Schweizerischen Fahrenden.
Wirkungsbe- reich	2	¹ Der Wirkungsbereich der KUeO ist im Überbauungsplan mit einem Perimeter festgelegt.
Stellung zur Grundordnung der Einwoh- nergemeinde Erlach	3	¹ Die KUeO gilt von Mitte Oktober bis Mitte März. ² In der übrigen Zeit kommen subsidiär die Bestimmungen der Grundordnung (inkl. Uferschutzplanung) der Einwohnergemeinde Erlach zur Anwendung.
Inhalt Über- bauungsplan	4	¹ Im Überbauungsplan werden verbindlich festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sektor Erschliessung und Sanitäranlage <ul style="list-style-type: none"> - Erschliessungsbereich Stellplätze - Parkierungsbereich - Sanitäranlage - befestigte Flächen - Infrastruktur Abfall - Barriere (Kette und Poller) - Informationstafel - Abwasserentsorgung - Bäume - Einfriedung ▪ Sektor Stellplätze <ul style="list-style-type: none"> - Schotterrasen Stellplätze - Erschliessungsbereich Stellplätze - Grünbereich - Stromanschluss (mit Stromzähler) - Bäume - Einfriedung

B. Nutzung

Art und Mass der Nutzung	5	¹ Die Nutzung erfolgt als Standplatz. Die maximale Belegung ist auf acht Wohneinheiten beschränkt. Eine Wohneinheit dient einer Familie und kann mehrere (Wohn-)Wagen und Fahrzeuge umfassen. ² Es sind ausschliesslich mobile Wohneinheiten zulässig. Zulässig ist ausserdem stilles Gewerbe.
Aufenthalts- dauer	6	¹ Die Aufenthaltsdauer ist in der Regel auf die Monate Oktober bis März beschränkt (in Abhängigkeit des Betriebs des Campingplatzes). ² Die Einwohnergemeinde Erlach kann längere Aufenthaltszeiten einer Dauer von zwei Wochen vorsehen.

C. Bauten und Anlagen

- Sektor "Erschliessung und Sanitäranlage" **7** ¹ Im Sektor "Erschliessung und Sanitäranlage" sind zulässig:
- erforderliche sanitäre Einrichtungen (Sanierung bestehender Bau ohne Erweiterung, d.h. eingeschossiger Bau von max. 25.00 m² Gebäudefläche, Gesamthöhe max. 3.00 m; gemäss Uferschutzplan bzw. Campingreglement der Einwohnergemeinde Erlach)
 - Erschliessungsanlagen
 - Barriere (Kette und Poller)
 - Parkplätze
 - untergeordnete Anlagen für die Wasser- und Elektroversorgung sowie Abfallentsorgung
 - Einfriedung
 - Informationstafel
- ² Zusätzliche Hochbauten und Terrainveränderungen sind nicht zulässig.

- Sektor "Stellplätze" **8** ¹ Im Sektor "Stellplätze" sind zulässig:
- erforderlicher Schotterrasen für Stellplätze
 - Erschliessungsanlagen
 - Elektro-, Wasser-, Abwasserleitungen
 - Stromanschlüsse
 - Einfriedung
- ² Hochbauten und Terrainveränderungen sind nicht zulässig.

D. Erschliessung

- Zufahrt **9** ¹ Die Zufahrt zum Standplatz erfolgt über die Zufahrt zur Schiffländte in der Lochmatte / Under der Gärbi über einen Autoabstellplatz.
- ² Der Zutritt zum Areal des Standplatzes mit Motorfahrzeugen wird mit einem abschliessbaren Zugang geregelt.
- Parkierung **10** ¹ Die Parkierung hat auf dem im Sektor "Erschliessung und Sanitäranlage" bezeichneten Parkierungsbereich geordnet zu erfolgen.
- ² Die im Sektor "Erschliessung und Sanitäranlage" festgelegten befestigten Flächen sind freizuhalten.
- Werkleitungen **11** ¹ Erforderliche neue Werkleitungen und Anschlüsse erfolgen in Absprache mit den zuständigen Werken.

E. Umgebungsgestaltung

- Bepflanzung und Einfriedung **12**
- ¹ Die im Überbauungsplan bezeichnete Bepflanzung mit Bäumen und Grünbereichen dient der Gliederung und Abgrenzung des Areals sowie als Lebensraum für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.
- ² Die Bepflanzung ist durch die Einwohnergemeinde Erlach zu erhalten, sachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu ersetzen.
- ³ Es sind standortheimische Baum- und Gehölzarten zu wählen.
- ⁴ Die im Überbauungsplan bezeichnete Einfriedung dient als Sichtschutz und darf eine Gesamthöhe von 2.30 m erreichen.

F. Weitere Bestimmungen

- Gewässer-
schutz **13**
- ¹ Das Einleiten von verschmutztem Abwasser hat bei der dafür vorgesehenen Stelle bei der Sanitäranlage zu erfolgen.
- Beleuchtung **14**
- ¹ Die Beleuchtung des Areals ist auf die fest installierten Leuchten bei der Sanitäranlage und individuelle, mobile Leuchten bei den Wohneinheiten beschränkt.
- ² Scheinwerfer sind nicht zulässig.
- Kosten **15**
- ¹ Der Kanton Bern trägt alle Kosten, welche durch die Errichtung des Standplatzes entstehen.
- Betrieb und
Unterhalt **16**
- ¹ Der Betrieb des Standplatzes soll kostendeckend erfolgen und den periodischen Unterhalt decken.
- Lärmschutz **17**
- ¹ Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe II.
- Wegfall der
Nutzung **18**
- ¹ Fällt der Zonenzweck gemäss Artikel 1 durch Beschluss des Kantons definitiv weg, so gelten ab diesem Zeitpunkt die Vorschriften der Grundordnung (inkl. Uferschutzplanung) der Einwohnergemeinde Erlach.
- Inkrafttreten **19**
- ¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.